

Z/SN-117/ME



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundessektion der Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BS 14)
1013 Wien, Wipplingerstraße 28/5/Zi 512, Telefon 63 63 35, 63 62 98

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	30. GE 9. 88
Datum:	02. MAI 1988
Verteilt	4. MAI 1988

Neue Telefonnummer
533 63 35

Dr. Boman

Unser Zeichen – bitte anführen
Prof. Sk/DI Ga/Ma/338/88

Ihr Zeichen
Wien, 25.4.1988

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Land- und forstwirtschaftliche Bundesschul-
gesetz geändert wird; Begutachtungsverfahren
GZ 12.772/2-III/2/88

In der Beilage übersendet die Bundessektion 14 der Gewerkschaft
Öffentlicher Dienst 25 Stellungnahmen zu oben genannten
Entwurf.

Für die
Bundessektion 14

Skala

Prof. Dkfm. Mag. Helmut Skala
Vorsitzender



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENSTBundessektion der Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BS 14)
1013 Wien, Wipplingerstraße 28/5/Zi 512, Telefon 63 63 35, 63 62 98Neue Telefonnummer
533 63 35

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert wird;

§ 6 (6) Dieser Absatz soll lauten:

Die Anzahl der Klassen an denen Schulversuche durchgeführt werden, darf 10 v.H. der Anzahl der Klassen im Bundesgebiet nicht übersteigen.

§ 14 (2) soll lauten:

Für jede höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt sind ein Leiter und die erforderlichen Lehrer, nötigenfalls auch Abteilungsvorstände, für höhere Lehranstalten für Land- und Hauswirtschaft nötigenfalls auch Fachvorstände zu bestellen.

§ 18 (1) soll ergänzt werden:

..... zum Bildungsziel der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten einer bestimmten Fachrichtung zu führen. Außerdem können auch an den höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten Kollegs eingerichtet werden.

Für Absolventen höherer Schulen sollten jedoch Kollegs eingerichtet werden, um auch diesen Maturanten den Besuch der Lehranstalten zu ermöglichen.

-2-

2. der § 22.(1) 2 sollte lauten:

2. einsemestrige Lehrgänge für Absolventen von Universitäten mit einschlägigen Studienrichtungen;

3. zum Lehrplan (§23.1) wird gefordert:

Im Lehrplan der land- und Forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien sind als Pflichtgegenstände sowie als Praktika vorzusehen:

- a) Humanwissenschaften (Religionspädagogik, Erziehungswissenschaft, Unterrichtswissenschaft, Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Agrarsoziologie, Schulrecht, Schulhygiene und Gesundheitslehre, Internatspädagogik, Beratungslehre, Landwirtschaftliches Organisations- und Förderungswesen, Geschichte der Pädagogik);
- b) Didaktik und schul- und beratungspraktische Ausbildung;
- c) Fachwissenschaft und Fachdidaktik;
- d) Ergänzende Studienveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlich sind;
- e) Schul- und Internatspraktikum sowie Beratungspraktikum;

Dazu muß festgestellt werden, daß eine Umwandlung des Bundesseminars in eine berufspädagogische Akademie nur dann sinnvoll erscheint, wenn auch der Lehrplan der land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademie jenem aller anderen erufspädagogischen Akademien seiner Struktur nach entspricht. **Entscheidend ist, daß die vorgeschlagene Änderung des §23 keine nennenswerten Mehrausgaben bedeuten, da schon jetzt (ausgenommen Religionspädagogik) die in Punkt a angeführten Fächer LPA-wertig sind.**

4. §24. 2 sollte lauten:

2. §22 Abs.1 Z2 die Erwerbung des Diplomgrades gemäß §35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes an der Universität mit einer einschlägigen Studienrichtung;

5. Zu § 25 wäre zu überlegen, ob nicht die Absolventen, auch in Entsprechung ihrer vorherigen Ausbildung, die Befähigung

zur Erteilung des fachlich-theoretischen und des fachlich-praktischen Unterrichts erlangen könnten. Für die Berechtigung, auch andere Gegenstände unterrichten zu dürfen, sollte die Möglichkeit von Zusatzprüfungen angeboten werden.

6. § 26 sollte lauten: (1) Für jede land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademie sind ein Direktor, auf Vorschlag des Leiters je ein Referent für die Lehrerausbildung und für die Beratungsausbildung, sowie die erforderlichen Lehrer zu bestellen.

7. § 30 sollte lauten: (1) Für jedes land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Institut sind auf Vorschlag des Leiters die erforderlichen Lehrer und zur Abwicklung der administrativen und organisatorischen Arbeiten ein planender Mitarbeiter oder - wenn es nicht in Verbindung mit einer land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalt geführt wird - ein Leiter zu bestellen.